



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 01/2020
Datum: 03.01.2020

Inhalt

Seite 1

- Bekanntmachung der Sitzung des Beirates der Menschen mit Behinderung
- Bewerbungs- und Antragsverfahren zur Trägerschaft und Förderung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in den Pflegestützpunkten ab 1.1.2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 09.01.2020, 17:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Beirates der Menschen mit Behinderung statt.

Frankenthal (Pfalz), 20.12.2019
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Sauer
Vorsitzende

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
 2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern
 3. Genehmigung Protokoll vom 21.11.2019
 4. Der Beigeordnete Bernd Leidig stellt sich den Mitgliedern des Beirates vor
 5. Schaffung von Motorrad- bzw. Rollerparkplätzen
 6. Rahmenbedingungen für den Gebrauch von E-Rollern
 7. Zukünftige Führung des Fußgänger- und Radverkehrs in der Benderstraße
Vorlage: XVII/0053
 8. Mitteilungen der Geschäftsstelle
 9. Verschiedenes
-

Bewerbungs- und Antragsverfahren zur Trägerschaft und Förderung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in den Pflegestützpunkten ab 1.1.2021

Grundlage der Trägerschaft und Förderung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung durch das Land sind das Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (LPflegeASGDVO). Hierin finden sich unter anderem Informationen zur **Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung** und **möglichen Anstellungsträgern** (§ 5 LPflegeASG; § 5 LPflegeASGDVO), zu den **Aufgabenbereichen der Fachkräfte** (§ 2 LPflegeASGDVO), zu **personellen Anforderungen und Qualitätsstandards** (§ 3 LPflegeASGDVO) und zum **Verfahren** (§ 4 LPflegeASGDVO). Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Das LPflegeASG und die LPflegeASGDVO werden in diesem Amtsblatt mit veröffentlicht.

In der Stadt Frankenthal (Pfalz) gibt es zwei Pflegestützpunkte, in denen die Pflegeberatung der Pflegekassen und die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung gemeinsam tätig sind. Nach § 5 LPflegeASG haben Fachkräfte der Beratung und Koordinierung insbesondere die Aufgabe, "Hilfe suchende Menschen und ihre Angehörigen qualifiziert zu beraten, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu vermitteln, das Hilfeangebot zu koordinieren, bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstrukturen einzubeziehen sowie Netzwerke für die Pflege und soziale Betreuung zu initiieren. [...] Sie haben ihre Aufgaben trägerunabhängig und trägerübergreifend wahrzunehmen."

Die aktuelle Trägerschaft für die Fachkräfte der Beratung- und Koordinierung in den Pflegestützpunkten der Stadt Frankenthal (Pfalz) endet mit dem 31.12.2020.

Die potenziellen Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung (§ 5 Abs. 4 LPflegeASG) können innerhalb von 12 Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung (Ende der Antragsfrist: 10. April 2020) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) Bewerbungsunterlagen anfordern und einen Antrag auf Trägerschaft und Förderung einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung stellen:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)
Abteilung Soziales/Integrationsamt
Referat 46
Moltkestraße 19
54292 Trier
Telefon: 0651-1447-0 (DW: 0651-1447207)

"Das LSJV wählt die zu fördernden Anstellungsträger nach Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage der von den Antragstellern vorzulegenden Gesamtkonzepte für die Durchführung der Aufgaben aus. [...] Die Entscheidung über die Auswahl eines Anstellungsträgers ist auf längstens 10 Jahre zu befristen. Das LSJV teilt die Entscheidung über die Anstellungsträgerschaft einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung den Antragstellern und den Trägern der Pflegestützpunkte im Landkreis oder der kreisfreien Stadt mit" (§ 4 Abs. 3 LPflegeASGDVO).

Mit Veröffentlichung des Amtsblattes am Freitag, 03. Januar 2020, ist die öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Frankenthal (Pfalz) erfolgt.

Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG)
Vom 25. Juli 2005

§ 1 Ziel des Gesetzes, allgemeine Grundsätze der pflegerischen Angebotsstruktur

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Angebotsstruktur und deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung in den Bereichen der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflege und der komplementären Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege (pflegerische Angebotsstruktur), um die Pflege und die damit zusammenhängende soziale Betreuung nachhaltig für Menschen zu gewährleisten, die aufgrund ihres Alters oder wegen Krankheit, Behinderung oder aus anderen Gründen hierauf angewiesen sind.

(2) Im Rahmen der Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1.

Die Angebotsstruktur soll sich an den Bedürfnissen der auf die Hilfen angewiesenen Menschen und ihrer Angehörigen orientieren und das

Selbstbestimmungsrecht der auf die Hilfen angewiesenen Menschen wahren.

2.

Die Leistungen sollen ortsnah, aufeinander abgestimmt, kooperativ und unter Berücksichtigung der Trägervielfalt angeboten werden.

3.

Die Angebotsstruktur ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sowie neuer Wohn- und Pflegeformen weiterzuentwickeln.

4.

Der Zugang zu den Angeboten soll durch eine flächendeckende Beratungsstruktur in den Pflegestützpunkten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt werden.

5.

Der Vorrang von Prävention und Rehabilitation ist zu berücksichtigen; auf eine Inanspruchnahme entsprechender Leistungen ist hinzuwirken.

6.

Dem Vorrang der ambulanten vor den stationären Leistungen soll durch die Weiterentwicklung entsprechender ambulanter Angebote wie Sozialstationen und weitere ambulante Pflegedienste und die Entwicklung neuer Wohn- und Pflegeformen und sonstiger Angebote, die die auf Pflege und die damit zusammenhängende soziale Betreuung angewiesenen Menschen zu einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung außerhalb von stationären Einrichtungen befähigen, Rechnung getragen werden.

7.

Unterschiedlichen Bedürfnissen von pflegebedürftigen Menschen aufgrund ihrer ethnischen oder kulturellen Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität soll im Rahmen der Leistungserbringung angemessen Rechnung getragen werden.

8.

Pflegende Angehörige, soziale Netzwerke einschließlich der Nachbarschaften und in der Pflege bürgerschaftlich engagierte Menschen sind als wesentlicher Teil der Angebotsstruktur zu unterstützen.

(3) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels und zur Umsetzung der Grundsätze des Absatzes 2 arbeiten das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Leistungserbringer und die Kostenträger sowie deren Verbände unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und der im Bereich der Pflege bestehenden sonstigen Verbände und Organisationen eng zusammen.

§ 2 Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Ergebnisse der Pflegestrukturplanung nach § 3 sowie die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen und weiterzuentwickeln; sie arbeiten hierbei eng mit den Trägern der Dienste und Einrichtungen, den Pflegekassen und den sonstigen Kostenträgern zusammen. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände sollen eigene Dienste oder Einrichtungen nur errichten und unterhalten, soweit diese nicht von freigemeinnützigen oder privaten Trägern errichtet und unterhalten werden.

§ 3 Pflegestrukturplanung

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte stellen unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2 genannten Grundsätze für die pflegerische Angebotsstruktur für ihr Gebiet Pflegestrukturpläne für ambulante Dienste und teilstationäre und vollstationäre Einrichtungen auf und schreiben diese regelmäßig fort. Sie haben dabei

1.

den vorhandenen Bestand an Diensten und Einrichtungen zu ermitteln,

2.

zu prüfen, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Versorgungsangebot in den einzelnen Leistungsbereichen unter Berücksichtigung der Trägervielfalt zur Verfügung steht und

3.

über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur zu entscheiden.

Die Pflegestrukturplanung hat sich auch auf die komplementären Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege, die Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements und die Entwicklung neuer Formen pflegerischer Angebote zu erstrecken.

(2) Das Land unterstützt die Landkreise und die kreisfreien Städte bei der Pflegestrukturplanung; es kann unter Beteiligung des Landespflegeausschusses insbesondere Empfehlungen für das Verfahren der Pflegestrukturplanung und zur Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen geben.

§ 4 Regionale Pflegekonferenzen

(1) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt bildet zur Unterstützung bei der Umsetzung der ihm oder ihr nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben eine Regionale Pflegekonferenz. Aufgabe der Regionalen Pflegekonferenzen ist insbesondere die Mitwirkung bei der Planung, Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen

Angebotsstruktur, der Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements und der Bildung kooperativer Netzwerke auf örtlicher Ebene.

(2) Den Regionalen Pflegekonferenzen sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Einrichtungen, der in den Pflegestützpunkten tätigen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, der Pflege- und Krankenkassen und sonstiger Sozialleistungsträger, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der im Bereich der Pflege bestehenden Verbände und sonstigen Organisationen sowie von Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger Menschen oder ihrer Angehörigen angehören.

§ 5 Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten

(1) Das Land fördert nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel die Personal- und die Sachkosten von insgesamt bis zu 135 vollzeitbeschäftigten oder der entsprechenden Anzahl von teilzeitbeschäftigten Fachkräften der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Gefördert werden

1.

die Personalkosten in Höhe von bis zu 80 v. H. der angemessenen Kosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Beratung und Koordinierung oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung und

2.

die Sachkosten pauschal in Höhe von 5 000 EUR.

(2) Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, Hilfe suchende Menschen und ihre Angehörigen qualifiziert zu beraten, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu vermitteln, das Hilfeangebot zu koordinieren, bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstrukturen einzubeziehen sowie Netzwerke für die Pflege und soziale Betreuung zu initiieren. Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gehört nur dann zu den Aufgaben der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, wenn durch die Pflegekassen eine vollständige oder teilweise Übertragung dieser Aufgabe erfolgt ist.

(3) Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung arbeiten mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer und niedrigschwelliger Hilfen, den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Rahmen der Pflegestrukturplanung, den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den sonstigen an der Pflege Beteiligten eng zusammen. Sie haben ihre Aufgaben trägerunabhängig und trägerübergreifend wahrzunehmen. Sie

informieren die Regionale Pflegekonferenz regelmäßig über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

(4) Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung können sein:

1.

einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft,

2.

Trägerverbände, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört, oder

3.

Landkreise oder kreisfreie Städte.

Die zuständige Landesbehörde legt die Zahl der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils erforderlichen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung fest; sie geht dabei von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung für landesweit durchschnittlich jeweils 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner aus.

(5) Die Förderung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung erfolgt auf Antrag der Anstellungsträger durch die zuständige Landesbehörde. Sie wählt die zu fördernden Anstellungsträger nach Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage der von den Antragstellern vorzulegenden Gesamtkonzepte für die Durchführung der Aufgaben aus; die Entscheidung über die Auswahl eines Anstellungsträgers ist auf längstens zehn Jahre zu befristen.

(6) Eine vor dem 1. Januar 2017 erfolgte Entscheidung über die Trägerschaft einer Beratungs- und Koordinierungsstelle gilt für die darin festgelegte Dauer, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 als Entscheidung über die Auswahl eines Anstellungsträgers von Fachkräften der Beratung und Koordinierung nach Absatz 5 Satz 2.

§ 6 Förderung komplementärer Angebote und von Modellprojekten und sonstigen Maßnahmen

(1) Das Land sowie die Landkreise und die kreisfreien Städte fördern nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel jeweils in gleicher Höhe komplementäre Angebote im Vor- und Umfeld der Pflege; die Förderung soll zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus und der Weiterentwicklung der Angebote unter besonderer Berücksichtigung des bürgerschaftlichen Engagements gewährt werden.

(2) Das Land sowie die Landkreise und die kreisfreien Städte können auch Modellprojekte und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung und

Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur fördern; hierzu zählt auch der Einsatz von Fachkräften der Beratung und Koordinierung mit Schwerpunktaufgaben in Zusammenarbeit mit Pflegestützpunkten.

§ 7 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sollen eng mit den Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen zusammenarbeiten mit dem Ziel, den unmittelbaren Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu einer erforderlichen Pflege sicherzustellen. Die Landesverbände der Pflegekassen sollen hierzu gemeinsam und einheitlich mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Städtetag Rheinland-Pfalz und der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. sowie mit den Verbänden der Träger von Rehabilitationseinrichtungen, Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen oder, soweit keine Verbände bestehen, mit den Trägern selbst Vereinbarungen abschließen.

§ 8 Selbstverwaltung

Die Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

§ 9 Verordnungsermächtigungen

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und des Landespflegeausschusses durch Rechtsverordnung

1.

das Nähere zu bestimmen über

a)

die Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Landkreise und der kreisfreien Städte bei der Pflegestrukturplanung nach § 3 Abs. 2,

b)

die Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten nach § 5, insbesondere die Aufgabenbereiche und die erforderliche Qualifikation der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, die einzuhaltenden Qualitätsstandards, die Kriterien und das Verfahren zur Entscheidung über die Zahl und die Anstellungsträger der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung und die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Förderung einschließlich erforderlicher Übergangsregelungen,

c)

die Förderung der komplementären Angebote nach § 6 Abs. 1, insbesondere über die förderungsfähigen Bereiche sowie die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Förderung und

d)

die gesonderte Berechnung der Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere über die Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung auf die Pflegebedürftigen und

2.

die zuständige Landesbehörde nach § 82 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 zu bestimmen.

§ 10 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen

(1) Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 55), BS 82-20-1, wird wie folgt geändert:

1.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird gestrichen.

2.

§ 12 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 4 Satz 5 sowie § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 8 Satz 3 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.“

3.

Die §§ 18 und 19 werden gestrichen.

(2) Durch die Änderungsbestimmung des Absatzes 1 bleibt die Befugnis des fachlich zuständigen Ministeriums, die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen zu ändern, unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Es treten in Kraft:

1.

§ 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2005,

2.

§ 9 am Tage nach der Verkündung,

3.

das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2006.

(2) Das Landesgesetz über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen vom 28. März 1995 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 55), BS 82-20, tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 am 1. Januar 2006 außer Kraft. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

(3) Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegehilfen vom 12. Dezember 1995 (GVBl. S. 514), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes, BS 82-20-1, tritt am 1. Januar 2006 außer Kraft.

Mainz, den 25. Juli 2005

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Quelle:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/g5m/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-LPflegeASGRP2005rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint

**Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASGDVO)
Vom 14. Dezember 2016**

Aufgrund des § 9 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299), geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 503), BS 86-20, wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und des Landespflegeausschusses verordnet:

§ 1

Pflegestrukturplanung

(1) Das fachlich zuständige Ministerium berät die Landkreise und die kreisfreien Städte bei der Pflegestrukturplanung nach § 3 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 299, BS 86-20) in der jeweils geltenden Fassung und stellt ihnen Empfehlungen für das Verfahren der Pflegestrukturplanung und zur Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen zur Verfügung. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Empfehlungen sind der Landespflegeausschuss und die in Absatz 2 genannte Landesarbeitsgemeinschaft zu beteiligen.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium bildet eine Landesarbeitsgemeinschaft, der insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aller Landkreise und kreisfreien Städte angehören. Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft ist insbesondere

der gegenseitige fachliche Austausch im Hinblick auf die Durchführung der Pflegestrukturplanung und die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen.

§ 2

Aufgabenbereiche der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten

(1) Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in Pflegestützpunkten nach § 5 LPflegeASG (Fachkräfte der Beratung und Koordinierung) nehmen unter Beachtung der Zuständigkeiten sonstiger Stellen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. trägerunabhängige und trägerübergreifende Information und Beratung Hilfesuchender Menschen sowie ihrer Angehörigen und anderer ihnen nahestehender Personen insbesondere über die pflegerische Angebotsstruktur, Angebote zur Unterstützung im Alltag, neue Technologien in der Pflege, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds, präventive und sonstige Angebote im Vor- und Umfeld der Pflege sowie Vermittlung und Koordinierung von geeigneten Angeboten,
2. Information, Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen und anderen ihnen nahestehenden Personen im Zusammenhang mit Beschwerden im Bereich Pflege,
3. Förderung der Selbsthilfe, Erhaltung und Stärkung der Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie Initiierung von Netzwerken, Projekten und Modellvorhaben insbesondere zur Stärkung der häuslichen Versorgung und des bürgerschaftlichen Engagements,
4. Zusammenarbeit mit den Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer und niedrigschwelliger Hilfen sowie von Unterstützungsangeboten im Alltag, den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Pflegestrukturplanung, den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den sonstigen an der Pflege Beteiligten zur Gewinnung und Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen in der Pflege und der damit zusammenhängenden sozialen Betreuung sowie Mitwirkung bei der Entwicklung und dem Ausbau von Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements,
5. Unterstützung pflegender Angehöriger und sozialer Netzwerke einschließlich der Nachbarschaften,
6. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Verfahrensabsprachen im Zusammenhang mit dem Übergang in die pflegerische Versorgung, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, und
7. Mitwirkung in der Regionalen Pflegekonferenz einschließlich regelmäßiger Berichterstattung über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

(2) Die Aufgabenbereiche der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung sind von den übrigen Tätigkeitsbereichen ihrer Anstellungsträger abzugrenzen; die sonstigen Aufgaben der Anstellungsträger bleiben unberührt. Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gehört nur dann zu den Aufgaben der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, wenn durch die Pflegekassen eine vollständige oder teilweise Übertragung dieser Aufgabe erfolgt ist und eine dem Umfang der Aufgabenübertragung entsprechende Finanzierung der Personal- und Sachkosten gewährleistet ist. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LPflegeASG bleibt unberührt.

§ 3

Personelle Anforderungen und Qualitätsstandards

(1) Die Anstellungsträger der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 jeweils eine geeignete vollzeitbeschäftigte Fachkraft der Beratung und Koordinierung oder die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung beschäftigt werden; bei Teilzeitbeschäftigung sollen höchstens zwei Fachkräfte der Beratung und Koordinierung beschäftigt werden. Soweit vor dem 1. Januar 2017 Fachkräfte der Beratung und Koordinierung mit einem geringeren Stellenumfang beschäftigt waren, haben die Anstellungsträger bis zum 31. Dezember 2018 die Erfüllung der Vorgaben des Satzes 1 sicherzustellen.

(2) Geeignete Fachkräfte der Beratung und Koordinierung sind in der Regel Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge; sie sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Personen mit einer anderen Berufsausbildung, die vor dem 1. Januar 2017 zulässigerweise als geeignete Fachkraft der Beratung und Koordinierung beschäftigt waren, sind den in Satz 1 genannten geeigneten Fachkräften der Beratung und Koordinierung gleichgestellt.

(3) Die Anstellungsträger der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Qualitätsstandards eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere eine aufgabenangemessene Ausstattung des Arbeitsplatzes im Pflegestützpunkt, die auch eine aufsuchende Beratung ermöglicht, soweit diese Ausstattung nicht im Rahmen der Betriebskosten des Pflegestützpunkts zur Verfügung gestellt wird, sowie die Gewährleistung einer trägerunabhängigen und trägerübergreifenden Aufgabenwahrnehmung im Pflegestützpunkt auf der Grundlage der regionalen Kooperationsvereinbarung, die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung, die Supervision und eine landesweit einheitliche Dokumentation der Arbeit.

§ 4**Entscheidung über die Zahl und die Anstellungsträger der zu fördernden Fachkräfte der Beratung und Koordinierung**

(1) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung legt nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen die Zahl der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils erforderlichen Fachkräfte der Beratung und Koordinierung fest. Bei der Festlegung der Zahlen ist sicherzustellen, dass landesweit für durchschnittlich jeweils 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft der Beratung und Koordinierung oder die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung zur Verfügung stehen; in diesem Rahmen können örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte machen anstehende Entscheidungen über Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung in geeigneter Form öffentlich bekannt, informieren hierüber auch die jeweiligen Regionalen Pflegekonferenzen und regen im Rahmen der Pflegestrukturplanung einvernehmliche Antragstellungen potenzieller Anstellungsträger an. Die in § 5 Abs. 4 Satz 1 LPflegeASG genannten potenziellen Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung können bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Antragsunterlagen anfordern und innerhalb von zwölf Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung einen Antrag auf Trägerschaft und Förderung einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung stellen.

(3) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wählt die zu fördernden Anstellungsträger nach Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage der von den Antragstellern vorzulegenden Gesamtkonzepte für die Durchführung der Aufgaben aus. Kriterien der Auswahl sind insbesondere die Inhalte des Beratungskonzepts, das auch eine Analyse des Beratungsbedarfs enthält und eine zielgerichtete Beratung beschreibt, um insbesondere die häusliche Betreuung und Versorgung zu stärken, sowie die Erfahrung des Antragstellers in der sozialen Beratungsarbeit und in Netzwerken der sozialen Betreuung und der pflegerischen Versorgung. Die Entscheidung über die Auswahl eines Anstellungsträgers ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung teilt die Entscheidung über die Anstellungsträgerschaft einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung den Antragstellern und den Trägern der Pflegestützpunkte im Landkreis oder der kreisfreien Stadt mit.

§ 5

Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung

(1) Als angemessene Personalkosten einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Beratung und Koordinierung oder der entsprechenden Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte der Beratung und Koordinierung wird ein Betrag von 57.500 EUR festgesetzt. Der in Satz 1 genannte Betrag ändert sich jeweils nach Ablauf von drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2019, um den Vomhundertsatz, um den sich die Bruttoarbeitgeberkosten der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung in dem betreffenden Zeitraum geändert haben.

(2) Die Höhe der Landesförderung beträgt für die Personalkosten bis zu 80 v. H. der angemessenen Personalkosten nach Absatz 1 und für die Sachkosten pauschal 5.000 EUR, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Sind die tatsächlichen Personalkosten geringer als der in Absatz 1 bestimmte Betrag, erfolgt eine Förderung in Höhe von 80 v. H. der tatsächlichen Personalkosten.

(3) Der ausgewählte Anstellungsträger einer Fachkraft der Beratung und Koordinierung reicht den Antrag auf Förderung mit einer Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Fortführung der Trägerschaft vorliegen, schriftlich oder in elektronischer Form zusammen mit dem Verwendungsnachweis für die Förderung des Vorjahres jeweils bis zum 31. Januar bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ein. Dieses setzt den Förderbetrag fest und zahlt ihn in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. März und 15. September aus. Ein nach dem 31. Januar bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingereichter Antrag auf Förderung ist zu berücksichtigen, wenn eine Auszahlung des Förderbetrags bis zum 31. Dezember erfolgen kann.

§ 6

Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

(1) Pflegeeinrichtungen können betriebsnotwendige Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit Zustimmung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung gesondert berechnen, soweit diese nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

(2) Als betriebsnotwendige Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind gesondert berechenbar:

1. marktübliche Kapitalkosten,
2. Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter in Höhe von jährlich bis zu 1,12 v. H. der berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
3. Nutzungsentgelte und Absetzungen für die Abnutzung von Anlagegütern; Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt; die zu berücksichtigende

Nutzungsdauer und die Verteilung der berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer entsprechenden Berechnungsgrundlagen der vor dem 1. Januar 2015 zuletzt erteilten Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind nach einheitlichen Grundsätzen gleichmäßig auf alle die Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmenden Personen zu verteilen. Die Belegung in Ein- und Mehrbettzimmern ist zu berücksichtigen. Verfügt eine Pflegeeinrichtung sowohl über öffentlich geförderte als auch nicht geförderte Plätze, ist eine Unterscheidung zwischen der Gruppe der geförderten und der Gruppe der nicht geförderten Plätze vorzunehmen. Dazu sind die gesondert berechenbaren Aufwendungen für die Gruppe der geförderten und die Gruppe der nicht geförderten Plätze jeweils getrennt zu ermitteln und anschließend gleichmäßig auf die einzelnen Plätze der jeweiligen Gruppe zu verteilen; Satz 2 bleibt unberührt. Soweit bei einer Pflegeeinrichtung in der vor dem 1. Januar 2015 zuletzt erteilten Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch keine Unterscheidung zwischen der Gruppe der geförderten und der Gruppe der nicht geförderten Plätze vorgenommen wurde, finden die Sätze 3 und 4 keine Anwendung.

(4) Bei teilstationären Pflegeeinrichtungen sind die Tagessätze auf der Grundlage einer durchschnittlichen Belegung von 85 v. H. der belegbaren Plätze und der üblichen Öffnungstage pro Kalenderjahr zu verteilen; die zu berücksichtigende Zahl der Öffnungstage pro Kalenderjahr darf 250 nicht unterschreiten. Die Tagessätze sind bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Belegung von 85 v. H. und bei vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen von 95 v. H. der belegbaren Plätze pro Kalenderjahr zu verteilen. Bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die nicht in Verbindung mit einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung betrieben werden (solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen), kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung eine abweichende Belegungsquote festgesetzt werden. Werden Plätze sowohl für Kurzzeitpflege als auch für vollstationäre Dauerpflege genutzt, ist die durchschnittliche Belegung für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen zu berücksichtigen.

(5) Der Träger der Pflegeeinrichtung hat die aufgrund gesonderter Berechnung nach Absatz 2 Nr. 2 erzielten Einnahmen zweckentsprechend zu verwenden.

(6) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erteilt die Zustimmung schriftlich oder in elektronischer Form in der Regel für ein Jahr; sie wirkt auf den Zeitpunkt zurück, an dem der Antrag schriftlich oder in elektronischer Form bei ihm eingegangen ist, sofern in ihr nichts anderes bestimmt ist. Sie kann vorläufig erteilt und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Träger- oder Eigentümerwechsel bei Pflegeeinrichtungen allein

verändert die Grundlagen für die gesonderte Berechnung der betriebsnotwendigen Aufwendungen nicht.

(7) Zuständige Landesbehörde nach § 82 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 7

Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden für die Förderung die für die fördernden Stellen jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen, Anwendung.

§ 8

Übergangsbestimmungen für die Förderung komplementärer Angebote

Für die Förderung komplementärer Angebote im Vor- und Umfeld der Pflege nach § 6 Abs. 1 LPflegeASG, die bereits im Jahr 2016 gefördert wurden, findet § 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur vom 7. Dezember 2005 (GVBl. S. 525, BS 86-20-1) in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 weiter Anwendung, soweit in diesem Zeitraum keine vergleichbare Förderung der Angebote nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelungen des § 8, die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur vom 7. Dezember 2005 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 503), BS 86-20-1, außer Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2016
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing

Quelle:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/y41/page/bsrlpprod.psmi/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-LPflegeASGDVRP2017rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint
